Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Germering (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 08. Dezember 1999

Die Große Kreisstadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375), und § 8 Abs. 3 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2011 (BGBl I S. 1378), zuletzt geändert am 27. März 2017 (BGBl I S. 564) folgende Änderungssatzung:

Die Sondernutzungsgebührensatzung SNGS der großen Kreisstadt Germering wird wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil ***der Änderungssatzung*** vom …… ist.

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von ***20 bis 12.500 € (in Worten: zwanzig bis zwölftausendfünfhundert Euro)*** je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

(5) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf ***volle Euro*** aufzurunden.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019.

Germering, den

Stadt Germering

Andreas Haas
Oberbürgermeister